

12. 1. Wird durch ein von den Erben abgegebenes Schuldanerkenntnis eine Nachlassverbindlichkeit begründet, die von dem Gläubiger im Nachlasskonkurse geltend gemacht werden kann?

2. Wie stellt sich die Beweislast bei Anfechtung eines solchen Anerkenntnisses als einer unentgeltlichen Verfügung?

B.G.B. § 1967.

R.D. §§ 226 Absf. 1. 32 Biff. 1.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. November 1905 i. S. M. Nachl. Konkursverw. (Bekl.) w. E. Wwe. (Kf.). Rep. VI. 49/05.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 7. November 1903 wurde über den Nachlaß des am 22. Juli 1903 verstorbenen Hofbesizers M. Konkurs eröffnet. In diesem Konkursverfahren meldete die Klägerin eine Forderung von 4500 M an, welche insbesondere auch auf ein von den Erben des M. erteiltes Schuldanerkenntnis gestützt, aber im Prüfungstermine von dem Konkursverwalter und zwei Gläubigern bestritten wurde. Der demnächst von der Klägerin erhobenen Feststellungsklage entsprechend wurde die angemeldete Forderung in dem landgerichtlichen Urteile festgestellt. Die Berufung des Konkursverwalters hatte keinen Erfolg. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Zweifellos richtig ist . . . , daß das von den M.'schen Erben zu dem gerichtlichen Protokoll vom 28. Juli 1903 abgegebene Schuldanerkenntnis der in § 781 B.G.B. vorgeschriebenen Form entspricht. Um eine selbständige Verpflichtung zu begründen, mußte das Anerkenntnis auch inhaltlich in dem Sinne abgegeben sein, daß eine solche von dem Schuldgrunde abgelöste (abstrakte) Verbindlichkeit geschaffen sein sollte. Eine darauf gerichtete Intention der Vertrags-

teile ist vom ersten Richter ausdrücklich festgestellt, und das Berufungsgericht billigt unzweideutig diese Auffassung. Es ist an anderer Stelle des Berufungsurteils auch ausgeführt, daß die Erben beabsichtigten, durch das Anerkenntnis für die Zukunft etwaige Zweifel zu beseitigen, eine sichere Grundlage bezüglich des Schulverhältnisses zu schaffen.

Anlangend nun die Frage — welche die Revision zum Ermeßen des Gerichts verstellt hat —, ob die Erklärungen der M.'schen Erben zu Protokoll nach Eröffnung des Nachlasskonkurses den verklagten Konkursverwalter verpflichteten, so geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die Frage mit Rücksicht auf den durch das Anerkenntnis geschaffenen neuen und selbständigen Verpflichtungsgrund nicht anders zu beurteilen sei, als wenn die Erben eine andere Verbindlichkeit für den Nachlaß eingegangen wären. Die Bejahung jener Frage aber wird im Berufungsurteil folgendermaßen begründet. Der Erbe setze die Rechtspersönlichkeit des Erblassers fort. Wie er mit dem Erbfall ohne weiteres in dessen sämtliche rechtliche Beziehungen eintrete, könne er auch in derselben Weise wie der Erblasser über Nachlassgegenstände verfügen und Verbindlichkeiten für den Nachlaß eingehen. Wegen der letzteren könnten sich die Gläubiger nicht nur an das eigene Vermögen der Erben, sondern auch an den Nachlaß halten. Ganz zweifellos gelte das, falls Nachlasskonkurs überhaupt nicht eröffnet werde, oder so lange das noch nicht geschehen sei. Es sei aber kein Grund ersichtlich, weshalb hierin mit der Eröffnung des Nachlasskonkurses eine Änderung eintreten sollte. Die Verbindlichkeiten selbst blieben wirksam, ebenso wie etwa in der Zwischenzeit getroffene dingliche Verfügungen den Nachlassgläubigern gegenüber ihre Wirksamkeit behielten; sie würden nicht etwa nach rückwärts hin wieder aufgelöst. Deshalb sei auch nicht einzusehen, weshalb aus ihnen der Nachlaß nunmehr nicht ferner haften solle. Es trete allerdings mit der Eröffnung des Nachlasskonkurses, auf den Erbfall zurückbezogen, eine gewisse Trennung des Eigenvermögens der Erben und des Nachlasses ein — nach den Vorschriften in § 1976 und § 1977 B.G.B. —, und der Erbe werde in Ansehung des Nachlasses wie der Verwalter eines fremden Vermögens behandelt; er hafte den Nachlassgläubigern für eine ungeschmälerte Erhaltung des Nachlasses, und zwar für die Zeit vor der Annahme der Erbschaft

nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag, für die Zeit nachher nach den Vorschriften über Auftrag (§ 1978 B.G.B.). Über alles das sei kein Grund, um anzunehmen, daß eine von dem Erben wirksam eingegangene Verbindlichkeit nunmehr keine Befriedigung aus dem Nachlasse finden könne; vielmehr gehe aus den angezogenen Vorschriften hervor, daß grundsätzlich jede Verfügung des Erben über den Nachlaß als gültig anzusehen sei. Das Gegenteil ergebe sich auch nicht aus § 1979 B.G.B., da auch dieser nur das Verhältnis zwischen dem Erben und den Erbschaftsgläubigern betreffe und nicht den letzteren irgend einen Anspruch gegen den Zahlungsempfänger gebe. Mangels einer entgegenstehenden Vorschrift des Gesetzes müsse daher auch eine von dem Erben für den Nachlaß begründete Verbindlichkeit für den Nachlaßkonkurs ihre Geltung behalten. Selbstverständlich müsse feststehen, daß die Verbindlichkeit für den Nachlaß eingegangen sei. Im vorliegenden Falle könne dies nicht zweifelhaft sein.

Es mag fraglich sein, ob der Ansicht des Berufungsrichters so allgemein — hinsichtlich aller von dem Erben „für den Nachlaß“ begründeten Verbindlichkeiten — beizupflichten wäre. Aber unbedenklich ist seine Auffassung für Verbindlichkeiten der hier in Betracht kommenden Art als zutreffend anzuerkennen. In dem Nachlaßkonkursverfahren kann nach § 226 Abs. 1 R.D. „jede Nachlaßverbindlichkeit“ geltend gemacht werden, und in § 224 ist bestimmten Verbindlichkeiten die Eigenschaft von Masse-schulden verliehen; von Nachlaßverbindlichkeiten ist auch in § 225 ebendort die Rede. Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten ist hier der gleiche wie in § 1967 B.G.B., welcher bestimmt: „Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten. Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.“ Die erstere Kategorie kommt vorliegend nicht in Frage, sofern es sich nicht um die Schuld des Erblassers S. M. aus dem angeblich von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfte, sondern um die von den Erben durch das Anerkenntnis neu begründete Schuld handelt. Für die „den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten“ gibt das Gesetz keine nähere Erläuterung; es hebt nur jene drei Beispiele hervor, die jedoch für Fälle der gegenwärtigen

Art keine Analogie bieten. Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen, sind aber u. a. die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlasspfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften (§ 224 Nr. 5 R.D.), welche in § 2092 Abs. 2 des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich unter den dem Erben als solchem obliegenden Verbindlichkeiten aufgeführt waren; ferner die aus §§ 1968, 1969 B.G.B. begründeten Verbindlichkeiten, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlasspflegschaft oder -Verwaltung.

S. hierüber Planck, B.G.B. Bd. 5 zu § 1967 Bem. 2b; Strohal, Erbrecht § 70 Riff. I, 2.

Daß nach Umständen hierher auch solche Verbindlichkeiten gehören, welche durch Rechtsgeschäfte der Erben neu entstanden sind, ergibt sich wohl schon aus den vorangeführten Gesetzesvorschriften; es fragt sich aber, wie weit hier der Kreis zu ziehen sei. Für den auf den Gerichtsstand der Erbschaft bezüglichen § 28 B.P.D. ist in einem Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 6. Juni 1895 (Entsch. in Zivilf. Bd. 35 S. 418 flg.) gesagt, daß Nachlassgläubiger im Sinne des § 28 auch irgendwelche Personen seien, die allererst gegen „die Erben als solche“ einen Anspruch erlangt haben, deren Gläubigerschaft mit besonderer Beziehung auf den Nachlass als solchen entstanden sei, und daß letzteres allemal da vorliege, wo in Betätigung der Verwaltung des noch ungetheilten Nachlasses oder zum Zwecke der Regulierung desselben mit dem fraglichen Gläubiger kontrahiert worden ist, möglicherweise von den Erben selbst.

Vgl. auch Gaupp-Stein, B.P.D. zu § 28 Bem. II b und Anm. 3; Seuffert, B.P.D. § 28 Bem. 3; Skoniecki u. Gelpcke, B.P.D. zu § 28 Bem. 1.

Diese Entscheidung kann auch für das jetzt geltende materielle Recht immerhin noch als Anhalt dienen.

Die Gründe für einen Zweifel daran, ob durch Verpflichtungsgeschäfte des Erben Nachlassverbindlichkeiten im Sinne von § 1967 B.G.B. und § 226 R.D. begründet werden können, liegen einerseits in den Grundsätzen des Obligationenrechts über Stellvertretung, bzw. Handeln in eigenem Namen, andererseits in der scharfen Separation des Nachlassvermögens von dem Eigenvermögen des Erben, welche durch die Eröffnung des Nachlasskonkurses oder die Anordnung der

Nachlassverwaltung herbeigeführt wird, und welche die abgesonderte Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem ersteren Vermögen bezweckt.

Vgl. hierüber Binder, Die Rechtsstellung der Erben nach dem D.Ö.B. Teil 2 § 16 S. 34 flg.

Die von dem Berufungsgericht ausgeführten Grundsätze über die Verfügungsmacht des Erben (welcher Erbe bleibt; vgl. § 1953 Abs. 1, § 1959 Absf. 2. 3 B.Ö.B.) sind im allgemeinen zutreffend. Doch würden dadurch allein die angedeuteten Zweifelsgründe noch nicht völlig beseitigt. Aber es gewinnt hier das, auch im Berufungsurteil hervorgehobene, Moment Bedeutung, daß der Erbe eben mit Rücksicht auf die Separation beider Vermögensmassen, obwohl er an sich Subjekt des Nachlasses ist und bleibt, vom Gesetz als Verwalter des Nachlassvermögens behandelt wird, daß er den Nachlaß von vornherein gewissermaßen als fremdes Gut zu betrachten und zu verwalten hat.

Vgl. Plandl, a. a. D. zu § 1978 Bem. 1 u. 2, zu § 1979 Bem. 1;

Strohal, Erbrecht § 78 3. Aufl. Bb. 2 S. 261 flg.; Böhme,

Das Erbrecht des B.Ö.B. § 86 2. Aufl. S. 345 flg. S. 351.

Dieser Pflicht des Erben und der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit desselben gegenüber den Nachlassgläubigern entspricht aber auf der anderen Seite sein Recht, den Nachlaß zu verwalten, und daraus würde sich die Befugnis ergeben, im Bereich dieser Nachlassverwaltung als Vertreter des Nachlasses zu handeln, für den Nachlaß, soweit dieser überhaupt zu einem Sondervermögen werden kann, in der Zeit vor der Separation Verpflichtungsgeschäfte einzugehen und insofern Nachlassverbindlichkeiten auch für einen in der Folge eröffneten Nachlasskonkurs zu begründen. (Daß alle Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Erbe als Erbe verpflichtet ist, nicht das Erbenvermögen, sondern den Nachlaß belasten, wird von Binder a. a. D. S. 46 flg. angenommen.) Die rechtliche Möglichkeit, daß der Erbe für den Nachlaß als solchen kontrahiert und, „wenn er bei Eingehung des Geschäftes sich die beschränktere Haftung vorbehalten hat“, dadurch sich nicht persönlich, „sondern nur mit dem Nachlaß verpflichtet“, ist auch schon in den Motiven zum B.Ö.B. zu §§ 2092 flg. S. 603 (Mugdan, Materialien Bb. 5 S. 323) anerkannt.

Vgl. ferner Böhlm, a. a. D. § 83 S. 330 und Anm. 4; Weißler,

Das Deutsche Nachlassverfahren S. 255; Urteil des Oberlandesgerichts Köln v. 24. Februar 1904, in Buchelt's Zeitschrift Bd. 35 S. 463; v. Staudinger, Kommentar zum D.G.B. Bd. 5 zu § 1967 Bem. II, 2. Aufl. S. 116 flg. und Anm. S. 117.

Im vorliegenden Falle handelt es sich indes nicht um eine von den Erben persönlich und in eigenem Namen eingegangene Verpflichtung, und es steht auch nicht in Frage, ob sie unbeschränkt haften, sondern nur, ob der im Konkurs befindliche Nachlass, sei es allein, oder neben dem Eigenvermögen der Erben, hafte. Die M.'schen Erben haben lediglich im Namen und für Rechnung des Nachlasses kontrahiert, indem sie die fragliche „Nachlassschuld“ anerkannten, und sie haben, wie nach dem Inhalte des amtsgerichtlichen Protokolls vom 28. Juli 1903, sowie nach den Feststellungen des Berufungsurteils unbedenklich anzunehmen ist, jenes Rechtsgeschäft vorgenommen in Betätigung der Verwaltung des noch ungeteilten Nachlasses und der vorläufigen Regulierung desselben. Inhaltlich des von den Erben getroffenen, zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärten (auch vormundschaftsgerichtlich genehmigten) Übereinkommens sollte über den Nachlass ein Inventar aufgenommen, und der gesamte Nachlass zunächst bis zum 1. Dezember 1904 „für Rechnung den es angeht“ unter Kontrolle der Erschienenen durch die Witwe Anna M. und den Miterben D. M. gemeinschaftlich verwaltet werden. Bei diesem Anlasse ist eine Feststellung der Nachlassschulden, soweit die Mächtigbeteiligten in Betracht kamen, erfolgt, so auch derjenigen gegenüber der Klägerin. Diese hat, wie im Berufungsurteil gesagt ist, bei jener Verhandlung ihre Forderung zur Sprache gebracht und auf Befriedigung gedrungen, und die M.'schen Erben haben, um auch in dieser Hinsicht eine sichere Grundlage für die Verwaltung des Nachlasses zu haben, die Forderung anerkannt.

Hat die in solcher Weise begründete Verpflichtung als Nachlassverbindlichkeit zu gelten, so kommt es, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, für den Bestand dieser Schuld nicht darauf an, ob die Erben mit Recht die fragliche Schuld anerkannt haben, und ob sie gegenteiligenfalls den Nachlassgläubigern nach Maßgabe von §§ 1978, 1979 verantwortlich sind und ihrerseits an den Nachlass keinen Anspruch auf Ersatz oder Schuldbefreiung (vgl. § 224 Nr. 6. § 225 Abs. 2 R.D.) haben würden. Aber allerdings konnte die

Klägerin den Anspruch nur als Konkursforderung, nicht etwa als Masseschuld im Konkurse geltend machen.

Die Revision bezeichnet als rechtsirrtümlich die Entscheidung des Berufungsurteils in betreff der vom verklagten Konkursverwalter geltend gemachten Anfechtung der in dem Rechtsakt vom 25. Juli 1903 enthaltenen Verfügung der M.'schen Erben, soweit es die Anfechtung aus § 32 Nr. 1 R.D. angeht. Es sei, wie das auch im Berufungsurteil geschehe, davon auszugehen, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch ursprünglich nicht gegen H. W., sondern gegen dessen Bruder Otto, und zwar aus der Hingabe von Darlehen, begründet gewesen sei. Die Klägerin stütze nun ihren Anspruch gegen den Beklagten auf das Schuldanerkenntnis vom 28. Juli 1903, und der Beklagte würde, wie das Berufungsgericht an sich mit Recht annehme, zu erweisen haben, daß das Anerkenntnis ohne Entgelt erfolgt sei. Allein das letztere ergebe sich klar aus dem über das Anerkenntnis aufgenommenen gerichtlichen Protokoll vom 28. Juli 1903, in welchem eine Gegenleistung nicht erwähnt sei. Wenn, wie das Urteil feststelle, nicht erwiesen sei, daß H. W. die Schuld des Bruders Otto übernommen habe, und auch das Anerkenntnis eine Gegenleistung nicht enthalte, so habe die in diesem liegende Verfügung als eine unentgeltliche angesehen werden müssen. Der Rechtsirrtum des Berufungsurteils liege also darin, daß dasselbe, obwohl es als unbewiesen annehme, daß H. W. die fragliche Schuld übernommen habe, dem Beklagten außerdem noch den positiven Beweis dafür aufbürde, daß H. W. die Schuld nicht übernommen habe. Dieser Angriff ist verfehlt.

Die Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts — als Voraussetzung der Anfechtung — nachzuweisen, ist Sache des anfechtenden Konkursverwalters, was ja die Revision selbst zugibt.

Vgl. Jaeger, R.D. zu § 32 Anm. 16 S. 299; Petersen u. Kleinfeller, R.D. zu § 32 Bem. 4.

Das gilt auch für abstrakte Rechtsgeschäfte, welche den Rechtsgrund nicht ersehen lassen. Ein Schuldanerkenntnis kann, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, sowohl entgeltlich als unentgeltlich sein. Unentgeltlich im Sinne von § 32 Nr. 1 R.D. ist eine Zuwendung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners, für welche dieser eine Gegenleistung als gleichwertig (Äquivalent) nicht erhält, was

übrigens nicht sowohl nach den objektiven Wertverhältnissen, als nach der Absicht der Parteien zu beurteilen ist.

Vgl. Jaeger, a. a. O. Anm. 1 S. 294; v. Wilimowski, R.D. 6. Aufl. zu § 32 Bem. 2; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 86, Bd. 30 S. 36 flg., Bd. 51 S. 415.

Es ist aber nicht erforderlich, daß eine Gegenleistung besonders festgesetzt oder ersichtlich gemacht wurde; der Gegenwert einer Zuwendung kann auch in der Rechtswirkung der Verfügung selbst liegen; so bei Erfüllung einer eigenen rechtsbeständigen Schuld in der hierdurch bewirkten Schuldbefreiung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 137). Bei dem Anerkenntnis einer eigenen, wirklich bestehenden Schuld wird in der Regel keine unentgeltliche Verfügung vorliegen. Auch wenn durch das Anerkenntnis neben dem fortbestehenden alten Schuldverhältnis formell ein weiterer Anspruch begründet wird, bedeutet das gewöhnlich nicht materiell eine doppelte Belastung und eine Minderung des Vermögens für den Anerkennenden.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 2 zu § 780 Bem. 3a.

Oder auch kann der Gegenwert für die Erteilung des Anerkenntnisses in einer vom Gläubiger gewährten Stundung liegen. Der Revision ist also keineswegs zuzugeben, daß aus der Erklärung der Erben zu dem amtsgerichtlichen Protokolle der Mangel einer Gegenleistung hervorgehe. Vielmehr deuten die Worte: „als von H. M. übernommen“, darauf hin, daß eine bestehende (eigene) Schuld des Erblassers anerkannt werden sollte. Und in subjektiver Beziehung ist von einer Absicht der Beteiligten, eine Zuwendung ohne Entgelt zu gewähren, bzw. zu empfangen, aus der fraglichen Vertragserklärung gleichfalls nichts ersichtlich. Die Erben wollten damit, wie im Berufungsurteil angenommen ist, weiter nichts, als eine ihrer Meinung nach zu Recht bestehende Schuld anerkennen. Man könnte höchstens sagen, daß dieselben eventuell, für den Fall, daß die Schuld in Wirklichkeit doch nicht bestehen sollte, eine Zuwendung ohne Entgelt gewollt hätten; aber dann würde doch dem Beklagten der Nachweis dafür obliegen, daß jener Fall tatsächlich zutrif. Das Berufungsgericht hat aber ganz folgerichtig den Beweis für die Unentgeltlichkeit der Verfügung um deswillen als nicht geführt angesehen, weil unbewiesen sei, daß H. M. nicht die Schuld übernommen oder sonst sich zu deren Zahlung an die Klägerin bindend verpflichtet habe.“ ...